

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Ulrich Heinrich, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/4194 –**

### **Aktuelle handelspolitische Fragen bei der Welthandelsorganisation**

Deutschland hat 1998 für fast 540 Mrd. US-Dollar Waren exportiert und war damit nach den USA mit einem Anteil von zehn Prozent am Weltexportmarkt die zweitgrößte Exportnation der Welt. Deutschland muss deshalb ein großes Interesse an einem freien Handel haben, der es unserer Wirtschaft ermöglicht, ihre Stärken im Export voll zu entfalten. Bei der Durchsetzung liberaler Handelspolitik spielt die Welthandelsorganisation (WTO) die entscheidende Rolle. Die WTO schlichtet Handelsstreitigkeiten und kann Staaten mit Sanktionen belegen. Insbesondere die Handelskonflikte zwischen Europa und den USA machen deutlich, dass eine starke WTO unverzichtbar ist. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die großen Handelsblöcke – Nordamerika und Europa – die Entscheidungen der WTO auch dann akzeptieren, wenn sie selbst gegen internationale Handelsbestimmungen verstoßen haben. Der Bananen-, Hormonfleischstreit oder die Subventionierung von US-Vertriebsgesellschaften im Ausland (Foreign Sales Corporations, FSC) zeigen, dass Europa und die USA gleichermaßen zu kritisieren sind.

Nichtdiskriminierung und Meistbegünstigung sind Kernprinzipien, die nicht nur in der Handelspolitik hochgehalten werden sollten. Das bisher Erreichte ist zu kostbar, um zur Dispositionsmasse kurzfristiger, innenpolitisch motivierter Taktik zu werden. Die Bundesrepublik Deutschland muss deshalb ein elementares Interesse daran haben, Fortschritte auf dem Weg zu einem offeneren und transparenteren Welthandelssystem zu erzielen. Die Chancen auf solche Fortschritte dürfen auch nicht einem deutschen Weltverbesserungseifer geopfert werden. Deshalb sollte nicht die WTO, sondern die dafür ausgewiesenen internationalen Fachleute bei der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) internationale sozialpolitische Normen verhandeln.

Einfache Regeln und mehr Transparenz wirken der Dämonisierung der WTO entgegen. Versuchen, Schief lagen am Arbeitsmarkt, die Folge unerledigter Reformen z. B. bei der Arbeitsmarktflexibilisierung sind, einfach zur Konsequenz eines „Sozialdumpings“ durch unerwünschte ausländische Anbieter zu erklären und damit Einschränkungen bei der Liberalisierung zu rechtfertigen, muss die WTO – gerade auch unterstützt durch die Bundesregierung – entschlossen entgentreten können.

### Vorbemerkung

Deutsche Handelspolitik ist traditionell auf offene Märkte und Freihandel ausgerichtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat in den letzten 50 Jahren gute Erfahrungen mit dem Grundsatz gemacht, dass Handel Wohlstand schafft. Freier Welthandel gibt Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Für Deutschland mit seiner starken außenwirtschaftlichen Verflechtung ist freier Handel deshalb unverzichtbar.

Die Verbesserung des Marktzugangs für deutsche Unternehmen, der Abbau der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse gehört daher weiter zu den Prioritäten deutscher Außenhandelspolitik. In Zeiten zunehmender Globalisierung stellt sich allerdings immer mehr die Frage nach Kohärenz der Handelspolitik mit anderen wichtigen gesellschaftspolitischen Zielen wie z. B. dem Umweltschutz, Gesundheits- und Verbraucherschutz oder sozialpolitischen Anliegen. Das bedeutet: Modernisierung und Globalisierung der Wirtschaft bei gleichzeitiger Berücksichtigung sozialer, gesellschafts- und umweltpolitischer Ziele. Die Welthandelsorganisation (WTO) kann hierfür einen organisatorischen und regulatorischen Rahmen bieten. Deutschland setzt sich deshalb in der WTO gemeinsam mit seinen EU-Partnern sowohl für eine Fortsetzung der Liberalisierung der Märkte als auch für die Schaffung neuer Regeln zu einem besseren Zusammenspiel der genannten verschiedenen Politikbereiche ein. Ganz in diesem Sinne hat sich Deutschland im Kreis der EU in letzter Zeit als Motor für die Fortentwicklung des multilateralen Handelssystems und die Stärkung der WTO verstanden.

Dabei spielt auch die verbesserte Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und das multilaterale Handelssystem eine wichtige Rolle. Handelsliberalisierung ist ein wichtiges Element für die Armutsbekämpfung. So konnten die Entwicklungsländer in den letzten 30 Jahren ihren Anteil an den weltweiten Ausfuhren um fast 50 % erhöhen; die Wirtschaftsleistung blieb jedoch von Region zu Region unterschiedlich. Die Bekämpfung der Armut bleibt daher unverändert eine der großen weltpolitischen Aufgaben. Dabei sind nationale Maßnahmen durch die Entwicklungsländer zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ebenso erforderlich wie eine kohärente Entwicklungsstrategie auf internationaler Ebene.

Schließlich setzt sich Deutschland auch für eine größere Transparenz des Welthandelssystems ein. Die Ereignisse im Zusammenhang mit der 3. WTO-Ministerkonferenz Ende 1999 in Seattle/USA haben das Informationsbedürfnis der Zivilgesellschaft hinsichtlich der WTO-Aktivitäten deutlich gemacht.

Deutschland ist stets auch für einen intensiven handelspolitischen Dialog der EU mit den USA eingetreten. Dies betrifft zum einen die Fortentwicklung der Liberalisierung des Welthandels im Rahmen der WTO, zum anderen den Abbau bestehender und die Vermeidung zukünftiger transatlantischer Handelskonflikte. Letztere haben – obwohl nur einen kleinen Prozentsatz des Gesamthandels von immerhin 341,2 Mrd. Euro (1999) betreffend – oftmals im Blickpunkt der Öffentlichkeit gestanden. EU und USA haben jedoch – wie nicht zuletzt der Streitfall über die Subventionierung von US-Vertriebsgesellschaften im Ausland (Foreign Sales Corporations, FSC) zeigt –, gerade in letzter Zeit bewiesen, dass beide Seiten in der Lage sind, Streitfälle ohne Eskalation zu managen. Ein darüber hinaus im Verhältnis EU/USA eingerichtetes Frühwarnsystem bietet den Rahmen, potentielle transatlantische Handelskonflikte zukünftig frühzeitig zu identifizieren und nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Bundesregierung die Anfrage wie folgt:

I. WTO allgemein

1. Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung ergreifen, um die im jüngsten Prüfbericht der WTO kritisierten, seit 1997 demnach unverändert hohen Staatshilfen für die Industrie zurückzuführen?

Die EU-Kommission hat im April 2000 den 8. Bericht über staatliche Beihilfen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt (Zeitraum 1996/1998 im Vergleich zu 1994/1996). Im Mittelpunkt stehen die Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe, auf die über 35 % aller Beihilfen entfielen. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass das EU-weite Beihilfevolumen im Berichtszeitraum gegenüber 1994/1996 insgesamt um etwa 10 %, im verarbeitenden Gewerbe sogar um 15 % zurückgegangen ist. Das wird zu einem wesentlichen Teil auf den starken Rückgang deutscher Beihilfen – vor allem in den neuen Ländern – zurückgeführt. Dieser Trend wird sich im 9. Beihilfebericht (1999) fortsetzen. Es wird eine weitere Reduzierung der staatlichen Beihilfen in Deutschland um 30 % erwartet.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der WTO-Studie „Handel, Einkommensunterschiede und Armut“ – vorgestellt am 19. Juni 2000 –, derzufolge die unteren Schichten auch innerhalb der armen Länder besonders von Handelsliberalisierungen profitieren?

Die Studie zeigt, dass die Handelsliberalisierung ein wichtiges Element für die Armutsbekämpfung ist und die Einkommensmöglichkeiten der Armen beeinflusst. Auch der Weltentwicklungsbericht 2000/2001 der Weltbank unterstützt diese Grundaussage. Noch deutlicher ist eine Studie der Weltbank (Growth is good for the poor) von David Dollar und Aart Kray, die diese Aussage der WTO-Studie bestätigt hat. Insbesondere mahnt die Weltbank den Abbau von Handelsbarrieren in den Industrieländern an, die nach ihren Angaben fast 20 Mrd. US-Dollar jährliche Wohlfahrtsverluste für die Entwicklungsländer bedeuten, also etwa 40 % der öffentlichen Entwicklungshilfe. Die Bundesregierung fühlt sich durch die Studie in ihrer Politik der Handelsliberalisierung bestätigt und wird diese fortführen. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin intensiv für eine umfassende Welthandelsrunde einsetzen.

Allerdings hat die WTO-Studie auch darauf hingewiesen, dass die Handelsliberalisierung von anderen, nationalen Maßnahmen durch die Entwicklungsländer, die ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, wie Ausbildung, Eigentumsrechte, Infrastruktur, Unternehmenspolitik etc. begleitet werden sollte. Die Schaffung sozialer Netze ist da von besonderem Belang, wo die Öffnung der Märkte die Einkommenschancen einzelner Bevölkerungsgruppen – und sei es nur kurzfristig – beeinträchtigt. Deutschland wird bei den Gesprächen im Rahmen der WTO, aber auch in anderen Institutionen und Gremien, darauf hinwirken, dass die Entwicklungsländer entsprechende nationale Voraussetzungen schaffen.

Darüber hinaus zeigt die Studie, dass die Handelsliberalisierung von einer kohärenten Entwicklungsstrategie auf internationaler Ebene flankiert werden sollte. Beispielhaft sind hier die von Deutschland vorangetriebene Entschuldungsinitiative und ihre bisherige internationale Umsetzung sowie deren Verknüpfung mit der Armutsbekämpfung. Hierzu ist es notwendig, dass die WTO eng mit anderen internationalen Organisationen kooperiert. Die Herstellung der Kohärenz und Intensivierung der Kooperation zwischen WTO und anderen internationalen Orga-

nisationen wie z. B. Weltbank, IWF, UNCTAD und ILO ist daher ein wichtiges Anliegen der Bundesrepublik Deutschland und der EU. In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundesregierung politisch und auch finanziell durch eigene deutsche Beiträge das Integrierte Rahmenprogramm, welches zur besseren Koordinierung der handelsspezifischen Unterstützung für Entwicklungsländer zwischen WTO, UNCTAD, ITC, Weltbank, IWF und UNDP 1996 in Singapur (1. WTO-Ministerkonferenz) angestoßen wurde.

3. Welche konkreten Handelsstreitfragen, bei denen die USA und die EU Partei sind, werden zz. bei der WTO verhandelt?

Im Rahmen des WTO-Streitschlichtungsabkommens (Dispute Settlement Understanding, DSU) werden derzeit (Stand: 13. Dezember 2000) 15 Fälle verhandelt, in denen die USA und die EU Partei sind. In 12 Fällen tritt die EU, in 3 Fällen treten die USA als beschwerdeführende Partei auf. Die EU hat in einem Fall noch keine formellen Schritte im Rahmen des DSU ergriffen, sondern befindet sich noch im Stadium der internen Willensbildung. Im Einzelnen:

Die EU als beschwerdeführende Partei

*United States – Anti-Dumping Act of 1916 (WT/DS136)*

Der Streitschlichtungsausschuss (Dispute Settlement Body, DSB) nahm am 26. September 2000 die Berichte des Schiedsgerichts 1. Instanz (Panel) und 2. Instanz (Appellate Body) an. In beiden Berichten kamen die Streitschlichtungsgremien auf Antrag der EU und Japans zu dem Ergebnis, dass der Anti-Dumping Act von 1916 gegen das Anti-Dumping Übereinkommen verstößt. Die USA haben ihre Bereitschaft zur Umsetzung der Empfehlungen des DSB bekundet. Über die Dauer des Umsetzungszeitraumes konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, so dass diesbezüglich ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde. Angesichts eines laufenden Verfahrens in den USA nach dem alten Recht gegen zwei deutsche Unternehmen, bereitet die Kommission eine Stellungnahme (*amicus curiae* brief) für das amerikanische Gericht vor und hat beim amerikanischen Handelsbeauftragten (USTR) interveniert.

*United States – Definitive Safeguard Measure on Imports of Wheat Gluten from the European Communities (WT/DS166/1)*

Die USA haben 1998 eine auf drei Jahre befristete Schutzmaßnahme in Form mengenmäßiger Beschränkungen betreffend Weizenkleber eingeführt. Das Panel hielt die Maßnahmen der USA für unvereinbar mit mehreren Bestimmungen des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen. Die USA legten am 26. September 2000 Rechtsmittel ein. Der Appellate Body hat am 22. Dezember 2000 seinen Bericht vorgelegt, in dem er weitgehend die Panel-Entscheidung bestätigt. Die Berichte des Panels und des Appellate Body stehen auf der Tagesordnung einer Sondersitzung des DSB am 19. Januar 2001.

*United States – Imposition of Countervailing Duties on Certain Hot-rolled Lead and Bismuth Carbon Steel Products Originating in the United Kingdom (WT/DS138/1) – British Steel*

Im Mai 2000 bestätigte der Appellate Body die Entscheidung des Panels, dass Ausgleichszölle der USA auf Stahlprodukte von British Steel gegen das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen verstoßen haben. Die USA vertreten die Auffassung, dass die Entscheidung auf Ebene der WTO nur für den Fall British Steel, nicht jedoch für weitere 14 Fälle von Importen privatisierter EU-Stahlunternehmen gelte. Die EU hat wegen dieser US-Haltung am 13. November 2000 Konsultationen nach dem DSU eingeleitet, die jedoch aus Sicht der EU zu keinem Ergebnis führten. Da auch auf dem EU-USA-Gipfel am 18. Dezember 2000 keine Lösung gefunden wurde, wird die EU voraussichtlich den Antrag auf Einsetzung eines Panels stellen.

*United States – Safeguard measures on steel wire rod and welded line pipe*

Die USA haben am 1. März 2000 Schutzmaßnahmen auf Importe von steel wire rod and welded line pipe für einen Zeitraum von drei Jahren und einem Tag eingeführt. Auf Antrag Koreas wurde ein Panel betreffend eines der Produkte eingesetzt – United States – Definitive Safeguard Measures on Imports of Circular Welded Carbon Quality Line Pipe from Korea (WT/DS202/1). Die EU hat am 1. Dezember 2000 formell Konsultationen bezüglich steel wire rod and welded line pipe nach dem DSU beantragt, die für den 26. Januar 2001 angesetzt sind.

*United States – Section 110(5) of the US Copyright Act (WT/DS160/1)*

Am 27. Juli 2000 nahm der DSB einen Panel-Bericht an, nach dem Sec. 110(5) des Copyright Act gegen das WTO-Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums (TRIPS) verstößt. Die Regelung sieht vor, dass für die in Bars, Restaurants oder Geschäften per Radio oder Fernsehen gespielte Musik keine Tantiemen gezahlt werden müssen. Derzeit findet ein Schiedsverfahren über die Bestimmung eines angemessenen Zeitraums zur Umsetzung der Empfehlungen des DSB statt.

*United States – Section 211 Omnibus Appropriations Act (WT/DS176/1)*

Am 26. September 2000 wurde ein Panel eingesetzt, das die Vereinbarkeit von Sec. 211 mit dem TRIPS überprüfen soll. Die Regelung beschränkt die Rechte der Eigentümer von amerikanischen Warenzeichen und Namen, die ehemals kubanischen Staatsbürgern oder Unternehmen gehörten oder im Zuge der kubanischen Revolution enteignet wurden.

*United States – Section 337 of the Tariff Act of 1930 and amendments thereto (WT/DS186/1)*

Section 337 verbietet den Import von Produkten in die USA, die gegen das amerikanische Recht zum Schutz des geistigen Eigentums verstoßen. Es ermächtigt die amerikanische International Trade Commission (ITC) zu Untersuchungen bei entsprechendem Verdacht und zur Untersagung des Imports solcher Produkte. Die EU hat am 28. Februar 2000 Konsultationen mit den USA durchgeführt und erwägt die Einsetzung eines Panels zu beantragen.

**Karussellretorsionen**

Der für Handelspolitik zuständige Artikel 133er-Ausschuss der EU hat im Juli 2000 entschieden, beim DSB die Einsetzung eines Panels für den Fall zu beantragen, dass die USA die im „Bananen- und Hormon-Fall“ mit Strafzöllen belegten EU-Waren austauschen sollten (Karussellsanktionen).

*United States – Import Measures on Certain Products from the European Communities (WT/DS165/1) – Bananen-Sanktionen*

Am 17. Juli 2000 entschied ein Panel, dass die von den USA im Zusammenhang mit dem Bananen-Fall zunächst unilateral und ohne Vorab-Genehmigung durch den DSB verhängten Sanktionen gegen die Regelungen des DSU verstoßen. Die EU hat – trotz des Obsiegens in diesem Panel-Verfahren – gegen die Auslegung des Panels zum „sequencing“, d. h. dem Verhältnis von Artikel 21:5 und Artikel 22:6 DSU, am 12. September 2000 Rechtsmittel eingelegt. In seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2000 hat es der Appellate Body abgelehnt, über diese sehr umstrittene Frage materiell zu entscheiden, weil die streitbefangenen Maßnahmen der USA vom 3. März 1999 in der Zwischenzeit formal durch die Maßnahmen vom 19. April 1999 (die derzeit geltenden 100 %-Zölle) aufgehoben worden waren.

*United States – Tax Treatment for „Foreign Sales Corporations“ (WT/DS108/1)*

Am 20. März 2000 nahm der DSB die Berichte des Appellate Body und des Panels an, in denen Teile der amerikanischen Exportförderung im Rahmen des FSC als Verstoß gegen das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen angesehen wurde. Zur Rechtswahrung hat die EU am 17. November 2000 formell die Autorisierung von Handelssanktionen im Wert von 4 Mrd. US-Dollar beantragt und gleichzeitig Konsultationen mit den USA eingeleitet. Die EU hat am 20. Dezember 2000 einen Antrag auf Einsetzung eines Nichterfüllungspanels nach Artikel 21:5 DSU gestellt, das die Rechtmäßigkeit der amerikanischen Umsetzungsmaßnahmen prüfen soll (s. hierzu noch weiter die Antworten zu den Fragen 15 bis 21).

*Harbour maintenance tax (HMT)*

Nach formellen Konsultationen im Juni 1998 befindet sich die EU mit den USA in Gesprächen über die WTO-Konformität der Hafensteuer, die nur auf Importe erhoben wird. Die amerikanische Handelsbeauftragte hat signalisiert, die Bedenken der EU bei der Reform der HMT zu berücksichtigen. Gespräche auf technischer Ebene haben jedoch noch nicht stattgefunden.

*„Byrd amendment“*

Bei dem Byrdamendment handelt es sich um Regelungen, nach denen die amerikanische Administration verpflichtet wird, US-Unternehmen für gezahlte Anti-Dumping- und Ausgleichszölle zu entschädigen. Nach informellen Gesprächen mit den USA wurde auf im Rahmen des 133er-Ausschusses beschlossen, nach dem nächsten EU-USA-Gipfel zusammen mit Indien, Japan und Korea formelle Konsultationen nach dem DSU zu beantragen. Die Konsultationen sollen Mitte Januar 2001 stattfinden.

*Die EU als beklagte Partei**European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas (WT/DS27)*

Siehe hierzu im Einzelnen die Antwort zu Frage 4.

*European Communities – Measures Affecting Meat and Meat Products (Hormones) (WT/DS26)*

Siehe hierzu im Einzelnen die Antwort zu Frage 4.

*Belgium – Administration of Measures Establishing Customs Duties for Rice (WT/DS210/1)*

Die USA haben am 12. Oktober 2000 Konsultationen mit Belgien betreffend Reisimporte des Unternehmens Master Food, der belgischen Tochter des amerikanischen Unternehmens Uncle Ben's, beantragt. Nach Auffassung der USA verstößt Belgien mit seinen zollrechtlichen Bestimmungen für den Reisimport, durch die Anwendung von Referenzpreisen zur Berechnung der Zollsätze (representative price system – RPS) und die Weigerung, allgemeine Industriestandards für Reis zu akzeptieren, gegen das WTO-Recht. Die Konsultationen haben am 30. November 2000 stattgefunden, jedoch nicht zur Klärung des Streits führen können.

4. Wie viele WTO-Schiedssprüche gibt es, die die EU bislang noch nicht umgesetzt hat?

In zwei Fällen ist es der EU bisher nicht gelungen, die Ergebnisse von WTO-Streitschlichtungsverfahren so umzusetzen, dass alle WTO-Mitglieder die WTO-Konformität der Umsetzungsmaßnahmen anerkannt hätten:

- Die Einfuhrregelung der Gemeinsamen Marktordnung für Bananen der EU wurde auf eine Klage der USA, Mexikos, Guatemalas, Honduras und Ecuadors hin 1997 als nicht WTO-konform erachtet. Die EU nahm daraufhin 1998 eine Änderung der Bananenmarktordnung vor, die aber ihrerseits 1999 in der WTO als nicht ausreichend beurteilt wurde. Die USA und Ecuador wurden in der WTO vor diesem Hintergrund zur Aussetzung handelspolitischer Zugeständnisse, d. h. Retorsionsmaßnahmen gegenüber der EU ermächtigt (USA im Umfang von 191,4 Mio. US-Dollar, Ecuador im Umfang von 201,6 Mio. US-Dollar). Die USA verhängen seit März 1999 hundertprozentige Strafzölle auf bestimmte EU-Exporte. Allerdings verständigte sich der EU-Agrarrat am 19. Dezember 2000 auf eine Reform der EU-Bananenmarktordnung, wonach spätestens zum 1. Januar 2006 ein reines Zollsystem eingeführt werden soll. Bis dahin wird noch ein revidiertes Zollkontingentverfahren gelten. Sobald das hierauf anwendbare Verteilungsverfahren der Einfuhrrechte im Wege einer Durchführungsverordnung der EU-Kommission definitiv geregelt und in Kraft gesetzt ist, wird die EU – falls erforderlich – voraussichtlich innerhalb der WTO auf Feststellung ihrer jetzt WTO-konformen Regelung bestehen und Antrag auf Rücknahme der US-Strafzölle stellen.
- Aufgrund der Ergebnisse eines von USA und Kanada initiierten WTO-Streitschlichtungsverfahrens hätte die EU bis Mitte Mai 1999 ihr Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch aufheben oder eine das Verbot stützende Risikobewertung vorlegen müssen. Die EU hat die Frist verstreichen lassen, ohne das Verbot aufzuheben, da nach ihrer Auffassung die erforderliche Risikobewertung weiterhin erbracht werden kann. Da eine endgültige Risikobewertung kurzfristig nicht vorgelegt werden konnte, wurden die USA und Kanada im Juli 1999 zur Aussetzung handelspolitischer Zugeständnisse, d. h. Retorsionsmaßnahmen (USA: 116,8 Mio. US-Dollar, Kanada: 11,3 Mio. Kan-Dollar) ermächtigt. Die EU bemüht sich um eine einvernehmliche Kompensationslösung, ggf. durch Erhöhung des Kontingents für die Lieferung hormonfreien Rindfleischs in die EU.

5. Auf welchen Wegen wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die EU auch für sie unangenehme WTO-Entscheidungen (z. B. zum Bananenmarkt) anerkennt?

Die Bundesregierung setzt sich in allen Gremien der EU, insbesondere im außenhandelspolitischen Ausschuss des Rates nach Artikel 133 EG-Vertrag, aber auch bilateral im Dialog mit den Handelspartnern der EU auf allen Ebenen nachdrücklich für eine rasche, praktikable und für die Handelspartner akzeptable WTO-konforme Umsetzung der WTO-Entscheidungen ein.

6. Aus welchen Gründen lehnt die Bundesregierung eine Unterordnung der Landwirtschaft unter das allgemeine Regelwerk der WTO ab?

Auch die Landwirtschaft unterfällt dem allgemeinen Regelwerk der WTO. Dies erkennt die Bundesregierung ausdrücklich an. Der Bereich der Landwirtschaft weist jedoch Besonderheiten auf, denen auch im Rahmen der WTO-Regeln nach Auffassung der EU und der Bundesregierung Rechnung getragen werden sollte. Die Landwirtschaft produziert nicht ausschließlich Lebensmittel und nachwachsende Rohstoffe. Vielmehr wird aufgrund der vielfältigen Ansprüche an landwirtschaftliche Flächen auch von einer rationellen und intensiven Landwirtschaft erwartet, dass sie die Kulturlandschaft erhält und pflegt, den Boden, Wasser und Luft schützt sowie die Artenvielfalt bewahrt. Agrarlandschaften sind nicht nur Produktionsstandorte, sie sind Grundlage und Umfeld für die Erholung, das Wohnen und den Schutz der Natur.

Dies ist auch im Regelwerk der WTO anerkannt. So verlangt insbesondere Artikel 20 des WTO-Agrarübereinkommens ausdrücklich auch die Berücksichtigung nichthandelsbezogener Anliegen.

7. Welche Erwägungen sprechen gegen eine Liberalisierung audiovisueller Dienstleistungen unter dem Dach der WTO?

Audiovisuelle Dienstleistungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Kulturbereich und dienen auch dem Schutz der kulturellen Identität und der kulturellen Vielfalt. Vor diesem Hintergrund halten einige WTO-Mitglieder eine Handelsliberalisierung dieser – unstrittig handelbaren – Dienstleistungen unter dem Dach der WTO für problematisch und würden kulturspezifische Regelungen, etwa unter der Ägide der UNESCO, hierfür vorziehen.

Dem ist entgegen zu halten, dass auch zahlreiche sonstige Dienstleistungen (z. B. Architekten, Freie Berufe) besondere Eigenheiten im Zusammenhang mit nationaler kultureller Tradition aufweisen, ohne ihre Zuordnung zum Anwendungsbereich des GATS-Übereinkommens der WTO in Frage zu stellen. Grundsätzlich ist die differenzierende Liberalisierungskonzeption des GATS-Übereinkommens in der Lage, auch diesen besonderen Schutzbedürfnissen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die demokratische Legitimierung von Nichtregierungsorganisationen im Vergleich mit der Legitimation der WTO?

Die WTO beruht auf dem Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, dem alle an der Uruguay-Runde beteiligten und später der WTO beigetretenen Staaten zugestimmt haben. Sie ist als Forum konzipiert, in dem Regierungen auf der Grundlage des Konsensprinzips agieren. Die Regierungen sind wiederum dem Parlament ihres jeweiligen Landes unmittelbar verantwortlich. Wo das nicht der Fall ist, liegen demokratische Defizite vor, denen jedoch die WTO nicht abhelfen kann. Das Konsensprinzip der WTO stellt im Zusammenspiel mit der parlamentarischen Verantwortlichkeit der agierenden Regierungen sicher, dass in der WTO keine Entscheidungen getroffen werden können, die nicht demokratisch legitimiert sind.

Nichtregierungsorganisationen können im Gegensatz zu parlamentarisch verantwortlichen Regierungen nicht auf eine – wenn auch mittelbare – demokratische Legitimationsbasis auf Grund allgemeiner Wahlen verweisen. Sie nehmen gleichwohl zweifellos eine wichtige und von der WTO auch anerkannte Rolle in der Zivilgesellschaft wahr, indem sie nicht nur Inhalte der immer komplexer werdenden Themen klären helfen, sondern auch zwischen WTO und Regierungen auf der einen Seite und der Zivilgesellschaft auf der anderen vermitteln. Ein unmittelbares Mitwirkungsrecht von Nichtregierungsorganisationen an Beratungen und Verhandlungen in der WTO ist allerdings nicht vorgesehen.



## II. Freihandel und Umweltschutz

9. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich das Verhältnis der politischen Zielvorstellungen von Freihandel auf der einen und Umweltschutz auf der anderen Seite?

Aus Sicht der Bundesregierung ergänzen sich die Ziele des regelbestimmten multilateralen Handelssystems und des Umweltschutzes. In der Präambel des Abkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation werden die Ziele wie folgt definiert: „Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der WTO sollen auf die Erhöhung der Lebensstandards, die Steigerung der Realeinkommen und die Vollbeschäftigung gerichtet sein, gleichzeitig sollen sie die optimale Nutzung der weltweiten Ressourcen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gestatten, die den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und zu diesem Zweck den verstärkten Einsatz von Mitteln umfasst, die mit den ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Bestrebungen vereinbar sind.“ Die Bundesregierung unterstützt die in der Präambel des WTO-Übereinkommens beschriebenen Ziele.

10. Sieht die Bundesregierung mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten ein Spannungsverhältnis zwischen den Zielvorstellungen, wonach die WTO einerseits liberale Handelsbeziehungen durch Marktöffnung gewährleisten und fördern soll, dabei andererseits aber Belange nationaler Umweltpolitik und multilaterale Umweltschutzabkommen zu berücksichtigen hat?

Nach Artikel XX des GATT 94-Abkommens sind nationale umweltpolitische Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zulässig, soweit sie nicht willkürlich, unberechtigt diskriminierend oder als versteckte Handelsbeschränkung angewendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen sind nationale Maßnahmen zum Schutz natürlicher Ressourcen zulässig, wenn sie in Verbindung mit inländischen Maßnahmen stehen, die auf die inländische Produktion oder den Konsum angewendet werden. Ein Spannungsverhältnis zwischen WTO-Regeln und nationalen Umweltmaßnahmen besteht daher nach Ansicht der Bundesregierung nicht.

Auf internationaler Ebene sieht die Bundesregierung ein potentielles Spannungsverhältnis zwischen globalen Umweltproblemen, auf die beispielsweise Regelungen multilateraler Umweltschutzabkommen, die auch handelsbeschränkende Maßnahmen gestatten, Bezug nehmen und den Bestimmungen der WTO. Obwohl es bisher keinen konkreten Fall eines Konflikts mit den WTO-Regeln gegeben hat, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, eine klarstellende Regelung im Rahmen der WTO herbeizuführen. Dabei ist insbesondere wichtig, dass die rechtliche Gleichstellung von WTO-Abkommen und multilateralen Umweltabkommen auch in der WTO anerkannt wird.

11. Wenn ja: Auf welche Ursachen führt die Bundesregierung dieses Spannungsverhältnis zurück und wie gedenkt sie möglichen Konflikten künftig entgegenzuwirken?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, die WTO solle verbindlich erklären, dass sie internationale Abkommen zum Schutz der Natur sowie das so genannte Vorsorgeprinzip bei Umweltgefahren allgemein akzeptiert?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass im Rahmen der WTO verbindlich erklärt wird, dass multilaterale Umweltabkommen und die Regeln der WTO rechtlich gleichgestellt sind. Dabei dürfen Handelsmaßnahmen multilateraler Umweltabkommen nicht diskriminierend und protektionistisch ausgestaltet sein. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es wichtig, dass es sich um Abkommen handelt, die potentiell allen WTO-Mitgliedstaaten offen stehen und primär Umweltschutzziele verfolgen. Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, dass das Vorsorgeprinzip bei Umweltgefahren allgemein akzeptiert wird. Das gilt auch für die Verankerung des Vorsorgeprinzips in den Regeln der WTO.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, eine Weltumweltorganisation zu schaffen, welche als zentrale Institution internationale Umweltschutzbelange fördert und durchsetzt, indem sie das Umweltziel langfristig auf ähnliche Weise gegen kurzfristige Länderinteressen durchsetzt wie das GATT die Freihandelsidee im Bereich des Handels?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich internationale Umweltschutzbelange nur zufriedenstellend fördern und durchsetzen lassen, wenn eine möglichst große Anzahl von Staaten diese unterstützt. In diesem Sinne ist es besonders wichtig, auch Entwicklungsländer von der Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen in diesem Bereich zu überzeugen und am Entscheidungsprozess über internationale Umweltschutzmaßnahmen aktiv zu beteiligen. Als geeignetes Forum bietet sich die VN-Organisation zum Schutz der Umwelt (UNEP) an, in der die Mehrheit der Entwicklungsländer vertreten ist. Die Bundesregierung unterstützt insoweit eine Stärkung der UNEP mit dem Ziel der Weiterentwicklung von UNEP zu einer Weltumweltorganisation.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einheitlichen Umweltstandards für den internationalen Warenverkehr?

Aus Sicht der Bundesregierung gehen vom internationalen Handel keine Gefahren für die Umwelt aus, sofern entsprechende internationale und nationale Regelungen bestehen und umgesetzt werden, die möglichen Umweltbeeinträchtigungen durch Handel entgegenwirken. Einheitliche Umweltstandards können ein Mittel im Rahmen internationaler Regelungen sein, um Umweltrisiken zu begegnen (z. B. beim Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten, bei der Verbringung gefährlicher Abfälle, für den Handel mit ozonstörenden und anderen gefährlichen Substanzen, für Maßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip oder zur Verbraucherinformation). Entsprechend setzt sich die Bundesregierung aktiv für hohe Umweltstandards in multilateralen Abkommen ein.

### III. FSC-Gesetzgebung

15. In welchem Ausmaß profitieren deutsche Unternehmen mit amerikanischen Tochtergesellschaften von der amerikanischen FSC-Gesetzgebung?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch deutsche Unternehmen von der bisherigen amerikanischen FSC-Gesetzgebung profitiert haben; die deutsche Steuerverwaltung führt aber keine Aufzeichnungen darüber, welche deutschen Unternehmen die FSC-Gesetzgebung und in welchem Umfang in Anspruch genommen haben.

Die Bundesregierung geht jedoch gleichermaßen davon aus, dass der aus der Anwendung der WTO-widrigen FSC-Gesetzgebung und damit größeren Wettbewerbsfähigkeit von US-Unternehmen indirekt für die deutsche bzw. europäische Wirtschaft entstehende Schaden insgesamt höher einzuschätzen ist als einzelne deutsche bzw. europäische Firmen Nutznießer dieser US-Regelung sind.

16. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu den Versuchen, die US-amerikanische FSC-Gesetzgebung unter Hinweis auf das in der EU bei der Umsatzsteuer praktizierte Bestimmungslandprinzip zu rechtfertigen?

Umsatzsteuer- und Ertragsteuerrecht knüpfen an unterschiedliche Lebenssachverhalte an und unterliegen deshalb unterschiedlichen Besteuerungsprinzipien. Die Ertragsteuern setzen bei der Einkommenserzielung an, die Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer bei der Einkommensverwendung. Exportbezogene Ausnahmeregelungen von den allgemeinen Ertragsteuerprinzipien, die auch in den USA gelten, namentlich von dem insoweit in erster Linie einschlägigen Welteinkommensprinzip (bei unbeschränkter Steuerpflicht), können daher nicht unter Hinweis auf das WTO-konforme Bestimmungslandprinzip des Umsatzsteuerrechts gerechtfertigt werden.

Sofern der Bezug auf das „Bestimmungslandprinzip“ sich auf die von den kontinenteuropäischen Ländern in ihren Doppelbesteuerungsabkommen angewandte Steuerbefreiung von Gewinnen aus Direktinvestitionen (Tochtergesellschaften und unselbständige Niederlassungen) beziehen sollte, verweisen die USA damit auf in Europa anerkannte Methoden zur Vermeidung der doppelten Ertragbesteuerung von im Ausland entstandenen Gewinnen. Dabei darf es sich nach der Praxis dieser Länder in aller Regel nicht nur um Briefkastengesellschaften handeln.

Der von den USA angestellte Vergleich ist aus folgenden Gründen unzulässig:

Nach der FSC-Gesetzgebung werden gerade auch Gewinne ausländischer Gesellschaften freigestellt, die in „Steuroasen“ (z. B. Bahamas, Bermudas, Jungfern-Inseln) ansässig sind.

Die FSC-Gesetzgebung wurde als Ausnahme von den Regeln des US-Steuerrechts geschaffen, wonach Einkünfte von US-Steuerpflichtigen unter Anrechnung gezahlter ausländischer Steuern weltweit besteuert werden und ferner bei „passiven“ oder als passiv geltenden Einkünften US-beherrschter Auslandsgesellschaften durch diese Gesellschaften steuerlich „durchgegriffen“ wird. Die Freistellungsmethode nach europäischer Praxis setzt eine Abgrenzung der in- und ausländischen Gewinne nach anerkannten Verrechnungspreismethoden (OECD-einheitliche Standards) voraus. Auch hiervon weicht die FSC-Gesetzgebung ab, indem die Gewinnaufteilung formelmäßig und damit willkürlich zugelassen wird.

Die US-amerikanische weltweite Besteuerung greift, anders als die Freistellungsmethode, dann wieder ein, wenn die nach der FSC-Gesetzgebung begünstigten Waren wieder in die USA importiert werden.

17. Welche Wege sieht die Bundesregierung, im Hinblick auf weltweit operierende Unternehmen zu einer mit den WTO-Prinzipien in Einklang stehenden steuersystematischen Regelung der Gewinnbesteuerung im Einvernehmen mit den USA zu gelangen?

Es wäre ein unzulässiger Eingriff in die nationale Souveränität, den USA konkrete Lösungsvorschläge für eine WTO-konforme Regelung der exportbezogenen Ertragbesteuerung zu unterbreiten. Schritte hin zu einer einvernehmlichen

Lösung müssen sich darauf beschränken, konkret geplante Maßnahmen zu bewerten und diesen Standpunkt im Rahmen der internationalen Gremien einzubringen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken gegen eine Lösung, die unilateral den Besteuerungszugriff des US-Fiskus auf solche Einkommensteile beschränkt, die nach Fremdvergleichsgrundsätzen (*dealing at arm's length*) in den USA erwirtschaftet wurden. Allerdings setzt dies voraus, dass diese Beschränkung ausschließlich auf die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung zugeschnitten ist und keine weitergehenden Steuervorteile vermittelt.

18. Welche Schritte hat die US-Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung unternommen, um das WTO-Urteil fristgerecht umzusetzen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die US-Regierung unmittelbar nach der Entscheidung des WTO-Berufungsgerichts am 24. Februar 2000 die Überarbeitung ihres FSC-Gesetzes aufgenommen.

Dazu gehörten intensive Kontakte zum US-Kongress sowie zur EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten.

Nachdem deutlich wurde, dass ein überarbeiteter FSC-Gesetzesentwurf nicht entsprechend der von der WTO gesetzten Frist zum 1. Oktober 2000 in Kraft treten konnte, hat der WTO-Streitschlichtungsausschuss den USA auf deren Antrag und mit Zustimmung u. a. der EU eine Fristverlängerung bis zum 1. November 2000 eingeräumt.

Gleichwohl konnte das Gesetz nach weiter notwendigen Beratungen im US-Kongress erst zum 15. November von Präsident Bill Clinton unterzeichnet werden. Die EU hat diese erneute Verschiebung jedoch im Interesse einer Deeskalation des Handelsstreits toleriert.

19. Hält die Bundesregierung die Initiativen der US-Regierung für ausreichend?

Nein. Die Bundesregierung – wie auch die EU insgesamt – hält auch das revidierte FSC-Gesetz für nicht WTO-konform. Nach Auffassung der EU enthält das Gesetz weiterhin Exportsubventionen und ist damit ein Verstoß gegen das WTO-Subventionsabkommen.

20. Hat die Bundesregierung Versuche unternommen, zusammen mit ihren EU-Partnern zu einer Beilegung des Streits jenseits eines WTO-Verfahrens zu gelangen?

Die EU hat sich bereits 1997 in bilateralen Gesprächen mit den US-Steuerbehörden darum bemüht, jene zu einer Rücknahme des FSC-Gesetzes zu bewegen. Hintergrund hierfür war, dass die USA 1984 mit dem FSC ihr Domestic International Sales Corporations Programm ersetzt hatten, welches schon 1981 vom GATT als unzulässige Exportsubventionen verboten wurde.

Da diese Konsultationen zu keinen Ergebnissen führten, leitete die EU nun auch gegen das FSC ein WTO-Streitschlichtungsverfahren ein.

Auch im Anschluss an die Vorlage des Schiedsspruchs in der Berufungsinstanz am 24. Februar 2000 standen EU (Kommission und Mitgliedstaaten) mit den USA in engem Kontakt, um die USA zu überzeugen, ihre FSC-Gesetzgebung fristgerecht WTO-konform auszugestalten.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung den „materiellen Schaden“, der EU-Unternehmen möglicherweise durch die FSC-Gesetzgebung entsteht, im Verhältnis zu dem handelspolitischen Schaden, den EU-Sanktionen bei Nichtbeachtungsnutzung des WTO-Urteils durch die USA anrichten könnten?

Es ist davon auszugehen, dass US-Unternehmen durch Inanspruchnahme der Vorteile aus dem FSC-Gesetz einen Wettbewerbsvorteil beim Export ihrer Produkte von jährlich ca. 4 Mrd. US-Dollar genießen konnten. Diesem Vorteil steht ein potentieller Wettbewerbsnachteil für EU-Unternehmen in gleicher Höhe mit den entsprechenden negativen Folgen für Umsatz, Gewinn und Arbeitsplätze gegenüber.

Die Bundesregierung vertraut nach wie vor darauf, dass die EU nicht gezwungen sein wird, Sanktionen gegenüber US-Importen zu verhängen. Sollte dies aufgrund der weiteren Entwicklung des Streitfalls dennoch unausweichlich und zur Wahrung der Rechte der EU erforderlich sein, so würde die EU bei der Erstellung der definitiven Liste darauf zu achten haben, dass Produkte erfasst werden, die in erster Linie amerikanische Exportinteressen, nicht aber deutsche bzw. EU-Importinteressen berühren.

#### IV. Exportsubventionen

22. Für welche Produkte und in welcher Höhe werden Exportsubventionen auf europäischer Ebene aufgewendet?

Mit Ausnahme der Bestimmungen im WTO-Agrarübereinkommen sind Exportsubventionen nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen verboten. Nach dem WTO-Agrarübereinkommen unterliegen bestimmte Exportsubventionen Senkungsverpflichtungen, die einer strengen Disziplin Rechnung tragen. Das Maß, in dem ein WTO-Mitgliedstaat Exportsubventionen gewähren kann, ist für jeden einzelnen Mitgliedstaat nach Produktkategorie und Jahr festgelegt; sie müssen jährlich reduziert werden.

Die Bundesregierung und die EU-Kommission gewähren keine Exportsubventionen im gewerblichen Bereich. Im landwirtschaftlichen Bereich beliefen sich die Exportsubventionen der Europäischen Gemeinschaft in 1998 auf rund 9,4 % des Gesamtwertes der Agrarexporte, verglichen mit 55 % in 1992.

Für die nachstehend aufgeführten Produkte wurden im Haushaltsjahr 1999 Ausfuhrerstattungen in der ausgewiesenen Höhe gewährt\*).

Ackerkulturen:	883,1 Mio. ECU
Zucker**):	1 592,6 Mio. ECU
Olivenöl:	2,5 Mio. ECU
Obst und Gemüse:	40,4 Mio. ECU
Wein:	27,4 Mio. ECU
Reis:	30,5 Mio. ECU
Milch und Milcherzeugnisse:	1 439,4 Mio. ECU
Rindfleisch:	594,9 Mio. ECU
Schweinefleisch:	275,0 Mio. ECU
Eier:	17,6 Mio. ECU
Geflügel:	92,9 Mio. ECU
Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftl. Erzeugnisse:	576,4 Mio. ECU
Insgesamt:	5 572,7 Mio. ECU

\*) Angaben laut Entwurf des 29. Finanzberichts über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie – der Europäischen Kommission.

\*\*\*) Die Exporterstattungen für Zucker werden überwiegend gewährt, um den Export von äquivalenten Mengen zu ermöglichen, die im Rahmen des AKP-Abkommens aus entwicklungspolitischen Gründen zollfrei in die EU eingeführt werden.

23. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie und in welcher Höhe Handelspartner wie die USA oder Vertreter der „Cairns-Gruppe“ über Exportsubventionen ihre Wettbewerbssituation zu verbessern suchen?

Der Bundesregierung sind die Zahlungen der anderen WTO-Mitglieder im Bereich der landwirtschaftlichen Exportsubventionen bekannt, soweit sie der Notifizierungsverpflichtung des WTO-Agrarübereinkommens unterliegen. Diese Notifizierungspflicht umfasst jedoch nur die direkten Exportsubventionen. Andere Formen der Exportförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, etwa in Form von Exportkrediten, internationaler Nahrungsmittelhilfe oder der Tätigkeit von Staatshandelsunternehmen sind zwar in das WTO-Agrarabkommen einbezogen, unterliegen jedoch keiner spezifischen Abbaupflichtung. Für diese Formen der Exportförderung besteht auch keine Verpflichtung, sie durch Notifizierungen transparent zu machen. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass alle Arten der Exportstützung in die Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarübereinkommen einbezogen werden.

24. Sind diese Exportpraktiken „WTO-konform“?

Siehe bereits Antwort zu Frage 23.

25. Welche grundsätzlichen handels-, entwicklungs-, agrar- und umweltpolitischen Auswirkungen werden durch Exportsubventionen, insbesondere in den Entwicklungsländern hervorgerufen?

Exportsubventionen haben tendenziell senkende Wirkung auf den Weltmarktpreis eines betroffenen Produkts. Daraus resultieren positive und negative handels-, entwicklungs-, agrar- und umweltpolitische Auswirkungen, die im Einzelnen nur schwer zu identifizieren sind. Importeure des subventionierten Agrarprodukts unter den Entwicklungsländern profitieren von den niedrigen Preisen. Das ist insbesondere für jene Entwicklungsländer von Bedeutung, die auf Nahrungsmiteleinfuhren zur Versorgung der Bevölkerung angewiesen sind. Jedoch wird durch preiswerte Importe auch die Entwicklung einer eigenen landwirtschaftlichen Produktion erschwert. Durch die preissenkende Wirkung der Exportsubventionen können die Absatzchancen exportorientierter Entwicklungsländer für einzelne Agrarprodukte beeinträchtigt und damit der betroffene Agrarsektor in seiner Entwicklung eingeschränkt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungsländer vorrangig Produkte erzeugen, für welche die EU keine Exporterstattung gewährt.

26. Wieso hat die Bundesregierung die Forderungen im Rahmen der Agenda 2000-Verhandlungen im vergangenen Jahr nicht aufgegriffen und schon damals einen Abbau der handelsverzerrenden Exportsubventionen eingeleitet?

Als Ergebnis der Uruguay-Runde sind bzw. waren die Exportsubventionen im Zeitraum 1995/1996 bis 2000/2001 bereits in maßgeblichem Umfang abzubauen. Nach dem WTO-Agrarübereinkommen sind die Haushaltsausgaben für subventionierte Exporte um insgesamt 36 % und die mit Subventionen exportierten Mengen um 21 % zurückzuführen. Die EU hält diese Verpflichtungen ein.

Mit der unter deutscher Präsidentschaft beschlossenen Agenda 2000 wurde entsprechend dem mit der EG-Agrarreform 1992 eingeleiteten Weg das Preisstützungsniveau der EU weiter abgesenkt und direkte Ausgleichszahlungen eingeführt bzw. angehoben. Mit der stärkeren Marktorientierung wird die Notwen-

digkeit, auf Exporterstattungen zurückzugreifen, deutlich zurückgeführt. Auf diese Weise ist es seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2000/2001 gelungen, z. B. Getreide (Weizen, Gerste) weitgehend ohne Erstattungen zu exportieren.

V. EU-Bananenmarktordnung

27. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss der USA, Strafzölle künftig nach einem Karussellverfahren zu verhängen?

Nach Auffassung der Bundesregierung wie auch der EU insgesamt verletzen Karussellsanktionen das in der WTO-Streitbeilegungsregelung verankerte Prinzip der Äquivalenz von Schaden und Sanktionen, wonach der von der WTO genehmigte Umfang einer Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten eines in einem Streitbeilegungsverfahren obsiegenden WTO-Mitglieds dem Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile entsprechen muss. Denn eine halbjährliche Rotation der betroffenen Produkte führt im Ergebnis nicht lediglich zu einer Verlagerung, sondern effektiv zu einer Kumulation des Schadens der betroffenen Exportwirtschaft. Die EU hat daher in der WTO um Konsultationen mit den USA über dieses beabsichtigte Verfahren ersucht.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten von Schadensersatzklagen, welche die durch den transatlantischen Bananenstreit von Strafzöllen betroffenen Unternehmen, z. B. Faltschachtelhersteller, gegen die EU anstrengen wollen?

Die Bundesregierung misst solchen Schadensersatzklagen nur geringe Erfolgsaussichten bei. Sofern die von Strafzöllen betroffenen Unternehmen geltend machen, ihr Schaden beruhe auf einer Verletzung der WTO-Regeln durch die Gemeinschaft, ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nur dann eine zurechenbare kausale Verknüpfung zwischen dem Handeln der Gemeinschaft und dem geltend gemachten Schaden besteht, wenn dieser hinreichend direkt aus dem Verhalten der Gemeinschaftsorgane resultiert. Daran dürfte es hier fehlen, da die Auswahl der mit Strafzöllen zu belegenden Produkte das Resultat einer einseitigen Entscheidung der amerikanischen Behörden und nicht eines Verhaltens der Gemeinschaft ist. Im Übrigen können sich einzelne Private oder Unternehmen vor den Gemeinschaftsgerichten jedenfalls nach bisheriger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes grundsätzlich nicht auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschriften von GATT und WTO oder der Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums berufen. Denn – so die Rechtsprechung – das ausdifferenzierte System von Streitbeilegungsregeln, Kompensations- und Sanktionsmöglichkeiten der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung würde unterlaufen, wenn einzelne Marktbeteiligte unter Berufung auf einen Verstoß von Gemeinschaftsvorschriften gegen GATT- bzw. WTO-Regeln die Außerkraftsetzung von Gemeinschaftsrecht verlangen könnten.

29. Wird die Bundesregierung solche Klagen auf Schadensersatz, die mit der gegen internationales Handelsrecht verstoßenden Bananenmarktordnung zusammenhängen, unterstützen?

Aus den vorgenannten Gründen unterstützt die Bundesregierung keine solchen Klagen auf Schadensersatz.

## VI. Export von hormonbehandeltem Rindfleisch aus den USA nach Europa

- 30./31. Welche konkreten volkswirtschaftlichen Vorteile hat die bestehende EU-Bananenmarktordnung für die Bundesrepublik Deutschland?

Keine.

32. Wie ist der aktuelle Sach- und Verhandlungsstand in den Handelsstreitigkeiten über den Export von hormonbehandeltem Rindfleisch aus den USA nach Europa?

Aufgrund der Ergebnisse des von den USA und Kanada betriebenen WTO-Streit-schlichtungsverfahrens gegen die gemeinschaftsrechtlichen Beschränkungen bei der Einfuhr von sog. Hormonrindfleisch hatte die EU-Kommission eine zusätzliche Risikobewertung für die sechs betroffenen Hormone in Auftrag gegeben. Im April 1999 legte der Wissenschaftliche Ausschuss für Veterinärmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ein Gutachten vor, das u. a. die Schlussfolgerung enthielt, dass für keines der sechs Hormone eine zulässige Tagesdosis festgelegt werden könne. Für das Hormon Oestradiol verwiesen die Wissenschaftler auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach diese Substanz wegen ihrer tumorauslösenden und tumorfördernden Wirkung uneingeschränkt als karzinogen anzusehen ist. Diese wissenschaftliche Einschätzung ist durch den Ausschuss abschließend am 3. Mai 2000 bestätigt worden.

Um diesen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, hat die EU-Kommission dem Rat im Juli des Jahres ergänzende Verbotsregelungen vorgeschlagen, die derzeit auf Fachebene beraten werden.

Die Bemühungen der EU-Kommission, mit den USA zu einer Kompensationslösung zur Abwendung von Retorsionen zu gelangen, haben bislang zu keinem abschließenden Ergebnis geführt. Sie werden jedoch fortgesetzt mit dem Ziel, den USA einen verbesserten Marktzugang für „hormonfreies“ Rindfleisch zu schaffen; eine solche Lösung ist nach derzeitigem Verhandlungsstand nicht unwahrscheinlich.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Position der EU in diesem Handelsstreit insbesondere vor dem Hintergrund der ergangenen WTO-Entscheidungen, die zu Strafzöllen in dreistelliger Millionenhöhe zu Lasten der europäischen Wirtschaft geführt haben?

Die Bundesregierung hat die Position der EU-Kommission, die in angemessener Weise auf das Vorsorgeprinzip gestützt ist, von Beginn der Auseinandersetzung an unterstützt. Diese Haltung behält sie bei, solange die maßgebliche Risikobewertung fortbesteht.

34. Sind der Bundesregierung internationale und europäische Gutachten bekannt, z. B. von JECFA (Joint Expert Committee for Food Additives) und Codex Alimentarius, in denen die natürlichen Wachstumshormone als völlig unbedenklich für den Menschen beurteilt wurden und festgestellt wurde, dass aufgrund der Unbedenklichkeit dieser Substanzen die Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge nicht erforderlich ist?

Der Bundesregierung sind Berichte von JECFA und Codex Alimentarius bekannt, die sich mit den gesundheitlichen Fragen um die Anwendung von Wachstumshormonen auseinandersetzen. Diese stehen jedoch im Gegensatz zu dem vom Wissenschaftlichen Ausschuss für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit am 3. Mai 2000 vorgelegten abschließenden Bericht der Kommission (SCVPH), der zu dem Ergebnis kommt,



dass 17  $\beta$ -Oestradiol als „komplettes Kanzerogen“ mit tumorinitiierenden und -promovierenden Eigenschaften anzusehen ist. Zu den übrigen fünf Hormonen müssen nach Auffassung des Ausschusses noch weitere Informationen eingeholt werden, da das wissenschaftliche Material zur abschließenden Beurteilung nicht ausreicht.

35. Trifft es zu, dass die Europäische Kommission im Jahr 1994 17  $\beta$ -Oestradiol zur zootechnischen und therapeutischen Anwendung in Anhang II – keine Rückstandshöchstmenge notwendig – in die Höchstmengenverordnung 2377/90/EWG aufgenommen hat?

Die Kommission hat 17  $\beta$ -Oestradiol mit der Verordnung (EG) Nr. 3059/94 vom 15. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 mit dem Hinweis „Nur für therapeutische und zootechnische Anwendung“ in Anhang II der Verordnung aufgenommen.

36. Inwieweit hat sich das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, BgVV, als zuständige Bundesoberbehörde mit der Frage der Sicherheit von Oestradiol und anderen Sexualhormonen zur Mast befasst?

Zu welchem Ergebnis sind das BgVV oder von der Behörde befragte Gutachter gelangt?

Liegen der Bundesregierung ggf. entsprechende Stellungnahmen vor?

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin hat sich mehrfach zur Frage der Anwendung von Hormonen in der Tierhaltung geäußert.

Insbesondere hatte das Bundesministerium für Gesundheit das BgVV beauftragt, eine Bewertung des Berichts des Wissenschaftlichen Ausschusses für veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit der Kommission (SCVPH) vorzunehmen. Für die Bearbeitung der Problematik wurde im BgVV eine Arbeitsgruppe gebildet, die Wissenschaftler aus unterschiedlichen Fachdisziplinen als Gutachter herangezogen hat. Das BgVV und die befragten Gutachter sind – anders als die Wissenschaftler des SCVPH – zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der wissenschaftlichen Daten ein erhöhtes Risiko durch die zusätzliche Aufnahme von natürlichen Sexualhormonen über Fleisch bestimmungsgemäß behandelte Rinder nicht erkennbar ist.

Der Bericht liegt der Bundesregierung vor.

37. Hat die Bundesregierung wissenschaftliche Fachgesellschaften der Humanmedizin, wie die Deutsche Gesellschaft der Endokrinologie, in die wissenschaftliche Beurteilung zur Unbedenklichkeit von Sexualhormonen mit einbezogen?

Das BgVV hat als Gutachter Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten befragt. Die Experten wurden entsprechend der identifizierten Sachgebiete ausgewählt. Darunter waren auch Endokrinologen sowie Mitglieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften, wie z. B. der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie.

## VII. Weinbau

38. Trifft es zu, dass der Weinexport in die USA seit Jahren durch ein aufwendiges Anerkennungsverfahren für Etiketten in den USA behindert wird?

Es ist richtig, dass bei dem Weinexport in die USA ein Genehmigungsbescheid „Certificate of Label Approval“ beim amerikanischen Einfuhrzollamt als Voraussetzung für die Freigabe aus dem Zollgewahrsam zu hinterlegen ist. Ein solcher Genehmigungsbescheid ist nicht nur für deutsche, sondern für sämtliche Weinexporte in die USA erforderlich.

Eine Erleichterung für deutsche Weinexporteure konnte jüngst hinsichtlich des Ursprungszeugnisses für deutsche Weine erreicht werden. Auf deutsche Initiative ist die zwischen der US-Regierung und der Bundesregierung getroffene Vereinbarung über das Ursprungszeugnis für deutsche Weine aus dem Jahre 1960 aufgehoben worden. Ab dem 3. Juli 2000 ist ausschließlich das Ursprungszeugnis „Europäische Gemeinschaft“ zu verwenden, was für die deutschen Weinexporteure eine erhebliche Vereinfachung des Organisations- und Verwaltungsaufwands mit sich bringt.

39. Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand über eine Abschaffung des „label approval“ im Rahmen eines EU-US-Wein-Accords, über den bereits seit Jahren verhandelt wird?

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2839/98 ist die EG-Kommission gehalten, dem Rat einen Bericht über den Fortgang der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Abschluss eines Weinabkommens vorzulegen. Dieser Bericht hätte vor dem 31. März 2000 vorliegen müssen, ist jedoch zurückgestellt worden, um der Kommission zu ermöglichen, umfassendere Überlegungen anzustellen und dabei nicht nur den laufenden Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten, sondern auch denen mit Südafrika, Australien und Kanada Rechnung zu tragen.

Die USA haben erstmals im Frühjahr dieses Jahres einen noch unvollständigen Textentwurf eines Weinabkommens zwischen den USA und der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt. Auf einem hochrangigen EU-US-Gipfel am 31. Mai 2000 in Lissabon ist dem Abschluss eines Weinabkommens besondere Priorität eingeräumt worden.

Der Agrarrat hat im Oktober 2000 in Reaktion auf den vorgetragenen Bericht der Kommission Schlussfolgerungen zu den bilateralen Weinabkommen getroffen, die die ins Stocken geratenen Verhandlungen mit Drittländern – insbesondere auch den USA – erleichtern sollen und der Kommission bei der Verhandlungsführung mehr Flexibilität einräumen.

40. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um hier einen Verhandlungsabschluss im Sinne eines freien Handels zu beschleunigen?

Die Bundesregierung hat in den Gremien der Europäischen Union aktiv an der Vorbereitung der o. g. Schlussfolgerungen des Rates mitgewirkt, sich auch im Hinblick auf die eigenen Forderungen kompromissbereit gezeigt und mehrfach deutlich gemacht, dass nunmehr mit der erforderlichen Flexibilität zügig die Verhandlungen mit den USA fortzuführen sind. Die Bundesregierung ist aufgrund des allseitigen Konsenses und des gemeinsamen Interesses aller weinbautreibender Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuversichtlich, dass von europä-

ischer Seite alles getan wird, um den Verhandlungsforgang mit den USA zu beschleunigen.

41. Was hat die Bundesregierung zur Beseitigung nichttarifärer Behinderungen des Warenverkehrs mit Wein zwischen Deutschland und Russland im Zusammenhang mit sehr niedrigen SO<sub>2</sub>-Grenzwerten in Russland unternommen?

Die Problematik von Grenzwerten für freie SO<sub>2</sub> bei Weinexporten nach Russland ist bereits unmittelbar nach Bekanntwerden auf einer Sitzung des deutsch-russischen interministeriellen Agrarausschusses in Moskau von der Bundesregierung vorgetragen worden. Dem russischen Vizelandwirtschaftsminister wurde ein entsprechendes Memorandum übergeben. Auf mehrfache Nachfrage seitens der deutschen Botschaft hat die russische Seite Grenzwerte übermittelt, die gewisse Erleichterungen beim Export deutscher Weine mit sich bringen. Beim Export hochwertiger Weine (Spät-, Aus- und Beerenauslesen) sind die Probleme aber nicht gänzlich beseitigt worden. Nach Konsultation des Internationalen Amtes für Rebe und Wein, das die fehlende Notwendigkeit eines eigenen Grenzwertes für freie SO<sub>2</sub> bestätigt hat, ist die Bundesregierung an die Europäische Kommission mit der Bitte herangetreten, sich ebenfalls dieser Problematik anzunehmen.

42. Wie reagiert die Bundesregierung auf den Wunsch Brasiliens, zur Weinüberwachung eigene Kontrolleure auf Kosten der deutschen Weinexporteure nach Deutschland zu schicken, um die Einhaltung von Qualitätsstandards „vor Ort“ zu kontrollieren?

Ablehnend. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Einhaltung von Qualitätsstandards bei Wein bereits hinreichend von deutschen staatlichen Stellen kontrolliert.

43. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der Weinwirtschaft, sich für eine Nichtanwendung der so genannten Portaria Nr. 30 einzusetzen?

Nach Informationen der deutschen Weinwirtschaft ist die Anwendung der Portaria Nr. 30 seitens der brasilianischen Behörden uneinheitlich. Die Anwendung dieser Vorschrift ist im Übrigen auch gegenüber verschiedenen Weinexportländern der Europäischen Union uneinheitlich.

Die Bundesregierung unterstützt daher nachdrücklich die Forderung der deutschen Weinwirtschaft und der EG-Kommission, eine einheitliche europäische Lösung und den alsbaldigen Abschluss eines Weinabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien zu erreichen. Sollte dies nicht kurzfristig gelingen, setzt sich die Bundesregierung zumindest für ein Verwaltungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien über gegenseitige Amtshilfe und Anerkennung der Rechtsvorschriften für die Einfuhr und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen und alkoholischen Getränken ein.

## VIII. Biosafety-Protokoll

44. Welche handelspolitischen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Einigung über das so genannte Biosafety-Abkommen?

Das Biosicherheits-Protokoll gibt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, bestimmte Regeln beim grenzüberschreitenden Verkehr von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) einzuhalten, z. B. das Prinzip der Zustimmung nach vorheriger Kenntnis der Sachlage (advance informed agreement) von Seiten des Einfuhrlandes. Das Protokoll eröffnet Importländern die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip zu treffen. Mitgliedstaaten, die gleichzeitig WTO-Mitglied sind, sind darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen der WTO einzuhalten.

45. Rechnet die Bundesregierung mit handelspolitischen Problemen im Zusammenhang mit dem Import von gentechnisch veränderten Produkten?

Der Import lebender gentechnisch veränderter Organismen ist von Genehmigungen und Verfahren auf der Grundlage von EU-Regelungen (Freisetzung-Richtlinie, Novel-Food-Verordnung) abhängig, die weiterhin, ggf. in geänderter Fassung, Gültigkeit haben.

Die Bestimmungen des Biosicherheits-Protokolls werden ansonsten, soweit erforderlich, insbesondere im Rahmen einer Novellierung der Freisetzung-Richtlinie in EU-Recht umgesetzt werden. Die Novellierung der Richtlinie muss den internationalen Handelsverpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten in angemessener Weise Rechnung tragen.

46. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass das Biosafety-Protokoll Importverbote gentechnisch veränderter Produkte auch ohne endgültige Beweise der negativen Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit erlaubt, während die WTO aber nur Importverbote für Güter vorsieht, deren Schädlichkeit wissenschaftlich bewiesen ist?

Das Biosicherheits-Protokoll ist gestützt auf Artikel 19 Abs. 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und dient dem Schutz der biologischen Vielfalt beim grenzüberschreitenden Verbringen von gentechnisch veränderten Organismen, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden sollen. Eventuelle Importverbote gentechnisch veränderter Produkte können auch ohne endgültige Beweise der negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit auf Basis des Vorsorgeprinzips erfolgen. Dieses wird u. a. in Artikel 10 Abs. 6 des Biosicherheits-Protokolls beschrieben. Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es hier keinen Widerspruch zu den WTO-Regeln. Obwohl das Vorsorgeprinzip in der WTO nicht wörtlich erwähnt wird, erkennen auch die WTO-Regeln den Vorsorgegedanken an. So findet sich etwa in Artikel 5.7 des SPS Abkommens eine Vorschrift, wonach WTO-Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen bei gesundheitlichen Risiken auch ohne endgültige wissenschaftliche Erkenntnisse einfuhrbeschränkende Maßnahmen ergreifen können. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten für eine Verankerung des Vorsorgegedankens in allen einschlägigen und geeigneten WTO-Vorschriften ein.